

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/4
betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons bei der
Umsetzung des Medien- und Informatik-Konzepts für die
Primar- und Sekundarstufe I (1. Lesung)**

20-121

vom 19. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/4 hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend die *finanzielle Beteiligung des Kantons bei der Umsetzung des Medien- und Informatik-Konzepts für die Primar- und Sekundarstufe I* (Amtsdruckschrift 20-69) an einer Sitzung am 19. Oktober 2020 beraten. Die Kommission wurde begleitet von Erziehungsdirektor Regierungsrat Christian Amsler und Departementssekretär Roland Moser. Für das Protokoll war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Eintreten

Nach einer zum Teil grundsätzlichen Fragerunde führte die Kommission die Eintretensdebatte durch. Weil das MI-Konzept vom Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen ausgearbeitet wurde und auf dem Lehrplan 21 beruht und weil die Schulreferate/Schulpräsidien aller Gemeinden die Vorlage in der Vernehmlassung positiv beurteilten, votierten alle Kommissionsmitglieder für Eintreten. So wurde mit 11 : 0 Stimmen Eintreten beschlossen. Dies unter dem Motto: «Wer befiehlt, zahlt».

2 Detailberatung

In der Detailberatung standen vor allem die Seiten 8 bis 12 im Vordergrund. In diesen Tabellen wird die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden hergeleitet. Bei den Besoldungen der Lehrpersonen ändert der bisherige Schlüssel von 41% Kanton / 59% Gemeinden zu neu 42,3% Kanton / 57,7% Gemeinden. Christian Amsler und Roland Moser konnten auf Grund von Erfahrungswerten und schweizweiten Vergleichszahlen die Verschiebung von 1,3% zu Ungunsten des Kantons erklären und begründen.

Art. 92

Mit 11 : 0 Stimmen unterstützte die Kommission die Formulierung von Art. 92 (Abs. 1 und Abs. 2). Damit bleibt Art. 92 (Abs. 1 und Abs. 2) unverändert.

Inkrafttreten

Unter II. Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, dass das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2021 festgelegt wird. Das erleichtert den Gemeinden das Erstellen der Vorschläge. Mit 11 : 0 Stimmen beschloss die Kommission, dass bei II. Abs. 2 ein fixes Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung festgelegt wird.

Mit 10 : 1 Stimmen beschloss die Kommission ferner, dass die Gesetzesänderung per 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

II. Abs. 2 lautet neu:

Das Gesetz tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

3 Schlussabstimmung

Einstimmig empfiehlt die SPK 2020/4 die Vorlage (ADS 20-69) mit obiger Anpassung zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2020/4:

*Thomas Hauser, Präsident
Franziska Brenn
Markus Fehr
Irene Gruhler Heinzer
Roland Müller
Patrick Portmann
Raphaël Rohner
Thomas Stamm
Ernst Sulzberger
Erwin Sutter
Peter Werner*

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 92

¹ Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 42,3 Prozent der Aufwendungen für die Lehrerbessoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeträge für Sozialversicherungen.

Beitragsleistung des Kantons

² Aufwendungen für die Besoldung von Informatikverantwortlichen und pädagogischen ICT-Supportern sind vom Abs. 1 ausgenommen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² **Das Gesetz tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.**

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin: